



vom 21.07.2003 in der Fassung vom 29.03.2010

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Es findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Bestattung
 - a) Personen im Alter von 10 Jahren und mehr Jahren 700 €
 - b) Personen im Alter von 3 bis unter 10 Jahren 220 €
 - c) Tieferlegung bei a) und b) ein Zuschlag von je 84 €
2. Beisetzung von Aschen 500 €
3. Benutzung der
 - a) Aussegnungshalle 300 €
 - b) einer Leichenzelle 100 €
4. Es werden folgende Nutzungsgebühren für die Grabstätten erhoben:
 1. Überlassung eines Reihengrabes
 - a) Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 510 €
 - b) Personen im Alter von 3 bis unter 10 Jahren 160 €
 2. für die Überlassung eines Urnengrabes sowie die Beisetzung weiterer Urnen in bestehende Reihen-/Urnengräber 320 €
 3. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten
 - a) für ein zweistelliges Wahlgrab 3.000 €
(Nutzungszeit 30 Jahre)
 - b) für ein zweistelliges Wahlgrab mit Tieferlegung 4.350 €
(Nutzungszeit 30 Jahre)

c) für ein einstelliges Wahlgrab mit Tieferlegung (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.350 €
d) für ein Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	630 €
e) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
1. für die Dauer einer Nutzungsperiode	
a) für ein zweistelliges Wahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.500 €
b) für ein zweistelliges Wahlgrab mit Tieferlegung (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.650 €
c) für ein einstelliges Wahlgrab mit Tieferlegung (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.125 €
d) für ein Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	470 €
2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
5. Gebühren für sonstige Leistungen	
1. Benutzung des Sezierraumes, je Fall	80 €
2. Mithilfe bei der Beisetzung	tats. Aufwand
3. Ausgraben und Umbetten von Leichen	tats. Aufwand
4. Zuschlag für die Leistungen nach Ziffer 2 und 3 in besonders erschwerten Fällen	50 %
5. Leichenträger pro Person	tats. Aufwand
6. Leistungen, für die in dieser Satzung kein Betrag ent- halten ist und die nach Stunden bemessen werden	tats. Aufwand
6. Auswärtigenzuschlag	
Für die Bestattung von auswärts überführten Personen, die vor Ihrem Tode oder vor der Unterbringung in einem auswärtigen Alten- oder Pflegeheim ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Renningen hatten, werden auf die Gebühren der Ziffern 1 bis 5 jeweils	100 %
erhoben.	
7. Soweit die Stadt nach § 19 der Friedhofsordnung die eine Grabstätte umgebenden Plattenwege verlegt, werden die auf eine Grabstätte entfallenden Kosten durch einen Pauschalbetrag in der Form eines privatrechtlichen Entgelts, das durch Gemeinderats- beschluss festgesetzt wird, umgelegt und erhoben.	
8. Für die Bestattung von Kleinkindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden keine Bestattungsgebühren erhoben.	

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2003 in Kraft (*geänderter § 2 Absatz 2 und § 5 tritt am 1.5.2010 in Kraft). Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – der Stadt Renningen vom 04.02.1976 in der Fassung vom 11.10.1993 und die § 2 Absatz 2 und § 5 der Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 23.07.2007 außer Kraft.

gez. Wolfgang Faißt
Bürgermeister